



REGELWERK

DER

AGRARHANDELSJUNIOREN

Burg Warberg e.V.

An der Burg 3
38378 Warberg

Telefon: 05355 961-0
Telefax: 05355 961-200
E-Mail: info@burg-warberg.de
Internet: www.burg-warberg.de

§ 1 Name, Organisation, Sitz und Verhältnis zum Burg Warberg e.V.

- (1) Agrarhandelsjunioren sind junge Unternehmer – selbständige und angestellte (Nachwuchs-)Führungskräfte aus Agrarhandelsbetrieben oder Führungskräfte aus Unternehmen der Wertschöpfungskette Agrar (ausgenommen Banken) im Alter bis zu 45 Jahren.
- (2) Die Agrarhandelsjunioren sind ein Arbeitskreis des Burg Warberg e. V. – im Folgenden AHJ genannt –
- (3) Die Mitglieder der AHJ sind automatisch auch als Person Mitglieder des Burg Warberg e. V., unabhängig von einer Unternehmensmitgliedschaft.
- (4) Der Burg Warberg e. V. fördert und betreut organisatorisch die AHJ. Die Geschäftsstelle der AHJ ist der Burg Warberg e. V. (An der Burg 3 – 38378 Warberg).

§ 2 Zweck/Aufgaben

- (1) Zweck der AHJ ist es, den Austausch der Mitglieder untereinander zu fördern. Den Mitgliedern der AHJ wird ermöglicht, den Standpunkt und die Interessen des Agrarhandels als einzelne oder als AHJ in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere ist das Ziel, das Verantwortungsbewusstsein als Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Entwicklung der Agrarwirtschaft zu wecken und zu stärken.
- (2) Aufgaben der AHJ:
 - a. Fachliche Fortbildung durch betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - b. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte;
 - c. Aufbau und Pflege persönlicher Kontakte;
 - d. Auseinandersetzung mit agrarpolitisch relevanten Themen;
 - e. Gemeinsam die Zukunft der Agrarwirtschaft gestalten!
- (3) Der Arbeitskreis darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Wirtschaftsjahr. Es beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die AHJ werden wie folgt in verschiedene Mitgliederkategorien unterteilt: Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Gastmitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft ist für Personen möglich, die in einem Unternehmen der Agrarwirtschaft als Führungskraft tätig sind oder auf die Übernahme von Führungsaufgaben vorbereitet werden und an mindestens zwei Veranstaltungen als Gast teilgenommen haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Durch die Mitgliedschaft verpflichtet sich der AHJ zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft und das darin enthaltene Stimmrecht enden mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 45 Jahre alt wird. Sofern keine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt, wird der AHJ automatisch zum Fördermitglied.
- (5) Die Gastmitgliedschaft bedarf der Einladung und Zustimmung durch den Vorstand. Die Mitglieder sind aufgefordert, dem Vorstand geeignete Personen als Gast vorzuschlagen. Das Gastmitglied übermittelt der Geschäftsstelle der AHJ den ausgefüllten Aufnahmeantrag sowie einen Lebenslauf mit aktuellem Foto. Die Unterlagen werden dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Bei Zustimmung der Gastmitgliedschaft erhalten alle Mitglieder Informationen über das Gastmitglied in schriftlicher Form. Die Gastmitgliedschaft besteht bis zur Aufnahme durch den Vorstand gemäß Punkt 2. Das Gastmitglied kann an allen Veranstaltungen teilnehmen, es besteht jedoch kein Stimmrecht. Jedes Gastmitglied erhält einen Paten, aus dem Kreis der AHJ.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, außerordentliche Kündigung durch den Vorstand der AHJ oder Tod. Die Austrittserklärung muss spätestens am 31. Mai eines Jahres in der Geschäftsstelle der AHJ eingegangen sein. Die Annahme der Kündigung wird schriftlich bestätigt.

Eine außerordentliche Kündigung kann der Vorstand aussprechen, wenn ein Mitglied:

- a) gegen §2 verstößt;
- b) das Ansehen der AHJ schädigt.

Über die außerordentliche Kündigung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 5 Beiträge

- (1) Für die Mitgliedschaft bei den AHJ wird von allen Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe wird während der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Juli fällig. Gastmitglieder entrichten auch unterjährig den vollen Jahresbeitrag. Derzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 120/Jahr.
- (2) Der Burg Warberg e. V. stellt den Mitgliedern die Mitgliedsbeiträge in Rechnung. Der jeweils vereinnahmte Mitgliedsbeitrag wird wie folgt aufgeteilt: Ein Anteil von 50 € wird der Kostenstelle der AHJ zugeteilt, der restliche Anteil von 70 € geht an den Burg Warberg e.V. Der Anteil, den der Burg Warberg e.V. erhält, dient folgendem Zweck:
 - a. Finanzierung der organisatorischen Betreuung/Geschäftsstelle der AHJ
 - b. Reisekosten der Mitarbeiter des Burg Warberg e. V. im Rahmen von Veranstaltungen der AHJ
 - c. Raummiete für eine Veranstaltung der AHJ pro Geschäftsjahr im Hotel Burg Warberg inkl. Tagungsverpflegung und Tagungsgetränke
 - d. Reduzierte Übernachtungskosten im Hotel Burg Warberg auf Basis der jeweils geltenden, vergünstigten Konditionen für Seminarteilnehmer aus Mitgliedsunternehmen

Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung entscheiden über die Mittelverwendung des Anteils der AHJ.

- (3) Wird eine Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beendet, ist der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf der Burg Warberg oder während der Herbsttour der AHJ statt. Sofern die Einladung hierzu spätestens einen Monat vor der Versammlung versendet wurde, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Erteilung von Vollmachten von ordentlichen Mitgliedern zur Stimmrechtsausübung ist zulässig. Ein Stimmberechtigter kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Notwendigkeit beantragen. Wird dem Antrag durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - Mittelverwendung;
 - Höhe des Jahresbeitrages;
- sowie in den sonstigen in diesem Regelwerk festgelegten Fällen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das vorliegende Regelwerk nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch einen Mitarbeiter des Burg Warberg e. V. ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern innerhalb einer Woche zur Verfügung gestellt wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Leitung der AHJ verantwortlich und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- Einem Vorsitzenden (Sprecher);
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - einem Kassenwart;
 - drei Beisitzern.

Ein Mitglied kann bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr werden drei Vorstandsposten gewählt, damit der Vorstand idealerweise aus erfahrenen sowie neuen Vorstandsmitgliedern besteht. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie

des Kassenwarts findet in der auf die Mitgliederversammlung folgende Vorstandssitzung statt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen im Vorstand gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfähigkeit des Vorstandes auch dann gegeben, wenn nur drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und diese einstimmig einen Beschluss fassen. An den Sitzungen des Vorstandes sollte der für die Betreuung der AHJ zuständige Vertreter des Burg Warberg e.V. beratend und zur Protokollführung teilnehmen. Das Protokoll ist dem Vorstand binnen einer Woche vorzulegen.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die geschäftlichen Angelegenheiten der AHJ mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Hierbei sind vertragliche Verpflichtungen nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Mittel nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einzugehen. Rechnungen sind von der Geschäftsstelle der AHJ und dem Kassenwart freizugeben.
- (5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung verantwortlich und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über den Kassenbestand inkl. Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Eine dieser Sitzungen hat im Rahmen eines persönlichen Treffens stattzufinden.
- (7) Sollte eine Vorstandssitzung aus organisatorischen Gründen nicht auf der Burg stattfinden, werden die dafür entstehenden Kosten (Raummiete, Essen, Getränke und eventuell benötigte Übernachtungen) von der Kasse der AHJ getragen.